

# BGer 8C 745/2016 vom 5. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_745\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_745_2016)

FR: TF 8C 745/2016 du 5 décembre 2016

IT: TF 8C 745/2016 del 5 dicembre 2016

## Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.12.2016 8C 745/2016 (8C\_745/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 05.12.2016 8C 745/2016  
(8C\_745/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
05.12.2016 8C 745/2016 (8C\_745/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_745/2016  
Urteil vom 5. Dezember 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Zürcherstrasse 8, 8400  
Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts  
des Kantons Zürich vom 30. September 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 3.  
November 2016 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich  
vom 30. September 2016, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 10. November 2016 an  
A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich  
Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende  
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art.  
100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG am 14. November 2016 abgelaufenen  
Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42  
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,  
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene  
Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des  
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt ( BGE  
138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch  
BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz in  
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der in den Akten  
gelegenen Beweismittel von einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit im Sinne von Art.  
30 Abs. 1 lit. a AVIG ausgegangen ist, dass sie in einem nächsten Schritt das Verschulden  
des Beschwerdeführers an der Arbeitslosigkeit in Anwendung von Art. 45 Abs. 4 lit. a  
AVIV als schwer einstufte, um alsdann die von der Verwaltung verfügte Einstellungsdauer  
am unteren Rand des dafür in Art. 45 Abs. 3 lit. c AVIV vorgesehenen Rahmens zu  
bestätigen, dass sich der Beschwerdeführer letztinstanzlich darauf beschränkt, seine Sicht  
der Dinge darzulegen, ohne auf die vorinstanzlichen Erwägungen dazu näher einzugehen,  
geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern die darin getroffenen Sachverhaltsfeststellungen

qualifiziert unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. Dezember 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.